

Vorsorgeplan SF

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2024 für alle im Vorsorgeplan SF versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber bzw. bei der Vorsorgestiftung eingesehen bzw. angefordert oder auf cast-stiftung.ch abgerufen werden

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 6 des Vorsorgereglements)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Versichert werden können die temporär beschäftigten Arbeitnehmenden (**Freischaffende**) sowie selbständigerwerbende Kulturschaffende (**Selbständigerwerbende**), sofern ihnen dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Vorsorgestiftung mit dem angegebenen Beginn, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für **Freischaffende**, bei welchen die Anmeldung bei der Vorsorgestiftung noch nicht eingegangen ist, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

A. MASSGEBENDES ALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

B. VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen gilt der **gemeldete voraussichtliche AHV-Jahreslohn** (bzw. Lohnanteil), im Minimum CHF 10'000.-, im Maximum der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn.

Für die Mindestleistungen gemäss BVG entspricht der versicherte Lohn jenem Teil des bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-pflichtigen Jahreslohnes, der nach den Bestimmungen des BVG zu versichern ist (= **BVG-pflichtiger Jahreslohn**).

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen

C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters beträgt

- **für die Versicherung der überobligatorischen Leistungen:**
für die Versicherung der überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen 2.2% des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Jahreslohnes;
- **für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG** 2.2% des BVG-pflichtigen Lohnes, wobei die Risikobeiträge für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen angerechnet werden.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** entspricht den gemäss Ziff. VI.A. bei der Vorsorgestiftung eingegangenen Beiträgen abzüglich der Beiträge gemäss Ziff. II.C, II.E, II.F und II.G, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden. Die Altersgutschriften gemäss BVG auf Basis des BVG-pflichtigen Jahreslohnes (vgl. Ziff. II.B.) sind garantiert.

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben vermindert sich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Teilauszahlungen infolge Scheidung
- Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

E. BEITRAG TEUERUNGS AUSGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt 0,2% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

F. BEITRAG SICHERHEITSFONDS

Der Beitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds gem. Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung getragen.

G. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt für 0.7% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

H. ENTLASTUNG DER OBEREN ALTERSKATEGORIEN

Die versicherten Personen der Alterskategorie 35-Referenzalter werden aus Mitteln der Vorsorgestiftung um eine allfällige Differenz zwischen dem jährlichen Beitrag gemäss Ziff. VI.A und den Kosten, welche für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG (für Alter, Tod und Invalidität) entstehen, entlastet. Die Entlastung entfällt bei Weiterführung des Altersguthabens über das Referenzalter hinaus.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 15 des Vorsorgereglements)

A. IM ALTER

- **Lebenslängliche Altersrente**

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung des ganzen oder eines Teils ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens vor der ersten Rentenzahlung der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

- **Pensionierten-Kinderrente**

Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente

- **Flexible Pensionierung (Alter 58 – 70)**

Die Begehren zur flexiblen Pensionierung sind der Vorsorgestiftung spätestens drei Monate vor der gewünschten Pensionierung bzw. vor dem Aufschub einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- **Invalidenrente**

Die Wartefrist für die Invalidenrente beträgt 12 Monate.

Die Höhe beträgt 50% des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Jahreslohnes.

- **Invaliden-Kinderrente**

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht 20 % der Invalidenrente.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der im Vorsorgereglement festgelegten Regelung.

C. IM TODESFALL

- **Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner**

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der Invalidenrente.

Stirbt eine versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

- **Waisenrente**

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt eine versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

- **Todesfallkapital**

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, sofern dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

- **zusätzliches Todesfallkapital**

Das zusätzliche Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters stirbt.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapital richtet sich nach der im Anhang zu diesem Vorsorgeplan aufgeführten Skala.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 39 des Vorsorgereglements)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 47 des Vorsorgereglements)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 45 des Vorsorgereglements)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge

Alter	Beitrag in % des AHV-pflichtigen Jahreslohnes
18 - 24	12.0
25 - 34	12.0
35 - 44	12.0
45 - 54	12.0
55 - Referenzalter	12.0
Referenzalter – 70	12.0 / ohne Beitrag für Altersgutschriften auf Antrag der versicherten Person

Reicht dieser Beitrag nicht aus, um die Beiträge gemäss Ziff. II.C, II.E, II.F und II.G zu decken, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden, so ist die Differenz per Jahresende von der versicherten Person auszugleichen

Für Freischaffende geht die Hälfte des Beitrags zu Lasten der Arbeitgeberin und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

B. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind der Vorsorgestiftung zu überweisen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.

C. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Diese richten sich nach der Tabelle auf der folgenden Seite.

Die Vorsorgestiftung erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr)	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes per Anfang Jahr
19	8.9%
20	18.0%
21	27.2%
22	36.7%
23	46.3%
24	56.1%
25	66.2%
26	76.4%
27	86.8%
28	97.5%
29	108.3%
30	119.4%
31	130.7%
32	142.2%
33	153.9%
34	165.9%
35	178.1%
36	190.6%
37	203.3%
38	216.2%
39	229.5%
40	243.0%
41	256.7%
42	270.8%
43	285.1%
44	299.7%
45	314.6%
46	331.5%
47	348.7%
48	366.3%
49	384.3%
50	402.6%
51	421.3%
52	440.3%
53	459.8%
54	479.6%
55	499.8%
56	522.5%
57	545.7%
58	569.4%
59	593.5%
60	618.2%
61	643.3%
62	668.9%
63	695.0%
64	721.7%
65	748.9%
66	776.6%

Berechnungsbeispiel

Alter (Differenz Kalenderjahr - Geburtsjahr) beim Einkauf 30 Jahre
Datum des Einkaufs 1. Juli
massgebender versicherter Lohn CHF 50'000

Tabellenwert maximales Altersguthaben:	
am 1. Januar des Jahres (Alter 30)	119.4%
am 1. Januar des nächsten Jahres (Alter 31)	130.7%
massgebend für Einkauf: Wert interpoliert am 1. Juli	125.1%

maximales Altersguthaben am 1. Juli CHF 62'525
(125.1% von CHF 50'000)

./. Vorhandene Freizügigkeitsleistungen im Zeitpunkt
des Einkaufs CHF -15'000

Mögliche Einkaufssumme per 1. Juli CHF 47'525